

**Satzung**

**der**

**SG Hangelsberg 47 e.V.**



# Satzung der SG Hangelsberg 47 e.V.

## § Präambel

Für die Vereinfachung des Verständnisses wird im Rahmen dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Mai 1947 gegründete Verein trägt den Namen „SG Hangelsberg 47 e. V.“ Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (2) Die SG Hangelsberg ist ein eingetragener Verein (e.V.) und hat ihren Sitz in der Gemeinde Grünheide, im Ortsteil Hangelsberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der Verein wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der

Arbeit im Sport und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

- (7) Der Verein achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

### **§ 3**

#### **Vereinsstruktur**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand selbst. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände können sich die Abteilungen eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- (1) erwachsenen Mitgliedern  
(aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- (2) jugendlichen wahlberechtigten Mitgliedern  
(nach Vollendung des 16. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (3) jugendlichen nicht wahlberechtigten Mitglieder  
(vor Vollendung des 16. Lebensjahres)
- (4) Ehrenmitgliedern

### **§ 5**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Beitragsordnung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich erfolgt und nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten (gemäß § 7) durch den

Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten (gemäß § 6) des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Sportverein muss schriftlich bis zum 30.06. oder 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Abteilungsleiter oder dem Vorstand erfolgen. Bei einer Kündigung zum 30.06. des Jahres erfolgt eine Rückvergütung des halben Jahresbeitrages.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen/ dem Zweck des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - d) wenn ein Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gezahlt hat.

Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Fälligkeiten der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend §6 und der Beitragsordnung verpflichtet.

## **§ 8**

### **Maßregelung**

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen/ den Zweck des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
  - c) Ausschluss.
- (3) In den Fällen § 8.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
- (4) Gegen einen Ausschluss kann der Antragsteller Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Umlagen und deren Zweck
  - f) Beschlussfassung der Beitrags-, Finanz- und anderer Ordnungen
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5, Abs. 2
  - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
  - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - n) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung, die über die Abteilungsleiter als Boten an die wahlberechtigten Mitglieder übermittelt wird. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 und höchstens 6 Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die Abteilungsleiter aus.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 20 v. H. der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied - § 4
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Folgende Mitglieder nach §4 besitzen Stimm- und Wahlrecht:
  - a) erwachsene Mitglieder  
(aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
  - b) jugendliche wahlberechtigte Mitglieder  
(nach Vollendung des 16. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Kinderschutzbeauftragten
  - e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Beisitzern.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, bei der dann die Nachfolge gewählt wird. Der Wahlrhythmus gleicht sich anschließend der regulären Wahlperiode an.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.



- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Richtigkeit gemäß Art. 5 (1) d DSGVO.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.09.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins „SG Hangelsberg 47 e. V.“ beschlossen worden und löst die Satzung in der Fassung vom 30.03.2012 ab.